

Grenzen der neuen Pauschalierungsverordnung beachten

Die Pauschalierungsverordnung 2015 wird mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Die Einhaltung der neuen Einheitswert-, Flächen- und Viehbestandsgrenzen ist Voraussetzung für die pauschale Gewinnermittlung.

DR. KARL PENNINGER

Betriebsbezogene Überlegungen, wie der Gewinn ab 2015 ermittelt werden kann, sind unverzüglich anzustellen.

Vollpauschalierung

Die Vollpauschalierung ist zulässig, wenn

> der Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche max. € 75.000 beträgt und

> die selbstbewirtschaftete reduzierte ldw. Nutzfläche maximal 60 Hektar umfasst und

> die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten 120 nicht nachhaltig übersteigt.

> Bei Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst darf die selbstbewirtschaftete Fläche zehn Hektar nicht übersteigen.

Beachte bei der 120 Vieheitengrenze:

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass die 120 VE-Grenze nur vorübergehend überschritten worden ist.

Ein weiteres Anwendungskriterium für die Vollpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von maximal 400.000 Euro jährlich.

Der Gewinn für die Landwirtschaft ist mit einem Grundbetrag (Durchschnittssatz) von 42 Prozent vom maßgebenden Einheitswert zu ermitteln.

Der Gewinn für die Forstwirtschaft ist bis zu einem forstwirtschaftlichen Einheitswert von max. 11.000 Euro mit dem ldw. Durchschnittssatz von 42 Prozent zu ermitteln. Über einem forstwirtschaftlichen Ein-

heitswert von 11.000 Euro sind die Einnahmen aufzuzeichnen und können nachfolgende Betriebsausgabenpauschalen geltend gemacht werden.

Selbstschlängerung:

50 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 69 – 100 oder bei Bringungslage 1
60 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 62 – 68 oder bei Bringungslage 2
70 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 1 – 61 oder bei Bringungslage 3
Holzverkauf am Stock:

20 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 64 – 100 oder bei Bringungslage 2 oder 1

30 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 1 – 63 oder bei Bringungslage 3

Wechsel von der Voll- in die Teilpauschalierung

Wird durch unterjährige Zukäufe, Zupachtungen oder zur Nutzung übernommene Flächen am 31. Dezember eines Jahres die Einheitswertgrenze von 75.000 Euro oder die selbstbewirtschaftete reduzierte ldw. Nutzfläche von 60 ha oder die 120 VE Grenze überschritten, ist ab 1. Jänner des Folgejahres die Teilpauschalierung anzuwenden.

Betriebe bis 75.000 Euro Einheitswert können ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption auf Antrag den Gewinn durch Teilpauschalierung ermitteln (5-jährige Bindungsfrist). Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Voll-



Die geänderten Rahmenbedingungen bei der Voll- und Teilpauschalierung beachten.

PETERSEIL

pauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Unter welchen Voraussetzungen kann im Jahr 2015 der Gewinn nach der Vollpauschalierung ermittelt werden?

Verbindliche Aussagen zur Anwendung der neuen Pauschalierungsverordnung und insbesondere zu den Übergangsbestimmungen in Verbindung mit den neuen Einheitswertbescheiden (HF 2014) sollen in den Einkommensteuer-Richtlinien getroffen werden. Der entsprechende Wartungserlass liegt aber noch nicht vor.

Ungeachtet dessen gilt einerseits am 31. Dezember 2014 der aktuelle (alte) Einheitswertbescheid und wird andererseits die neue Pauschalierungsverordnung ab 1. Jänner 2015 anzuwenden sein.

Im Jahr 2015 wird – vorbehalt-

lich anderslautender Ausführungen in den ESt.-Richtlinien – die Vollpauschalierung Anwendung finden, wenn am 31. Dezember 2014 unter Zugrundelegung des aktuellen (alten) Einheitswertbescheides die Einheitswertgrenze von 75.000 Euro und die Flächengrenze von 60 Hektar ldw. Nutzfläche und die 120 VE-Grenze nicht überstiegen werden.

Teilpauschalierung

Die Teilpauschalierung ist zulässig, wenn

> der Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche mehr als 75.000 Euro und maximal 130.000 Euro beträgt;

> die reduzierte landwirtschaftliche Fläche mehr als 60 Hektar beträgt;

> mehr als 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten vorliegen.

Die Teilpauschalierung kann bis zu einem Einheitswert von 75.000 Euro beantragt und im Fall der sozialversicherungsrechtlichen

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)
Beitragsgrundlagenoption beansprucht werden.

Als weiteres Anwendungskriterium für die Teilpauschalierung gilt die Umsatzgrenze von maximal 400.000 Euro jährlich.

Bei der Gewinnermittlung für die Landwirtschaft sind die Betriebseinnahmen in tatsächlicher Höhe zu erfassen.

Die Betriebsausgaben sind allgemein mit 70 Prozent der Betriebseinnahmen anzusetzen.

Bei Veredelungstätigkeit (Halten von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) beträgt das Ausgabenpauschale 80 Prozent der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebseinnahmen.

Bei der Gewinnermittlung für die Forstwirtschaft sind die Einnahmen aufzuzeichnen und können nachfolgende Betriebsausgabenpauschale angesetzt werden.

Selbstschlagerung:

50 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 69 – 100 oder bei Bringungslage 1
60 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 62 – 68 oder bei Bringungslage 2

70 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 1 – 61 oder bei Bringungslage 3
Holzverkauf am Stock:

20 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 64 – 100 oder bei Bringungslage 2 oder 1

30 Prozent der Einnahmen bei einer Minderungszahl von 1 – 63 oder bei Bringungslage 3

Wechsel von der Teilpauschalierung in die Vollpauschalierung

Wird durch unterjährige Verkäufe, Verpachtungen oder Aufgabe von zur Nutzung übernommenen Flächen am 31. Dezember eines Jahres die Grenze von 75.000 Euro und die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von 60 Hektar und die 120 VE-Grenze unterschritten, ist ab 1. Jänner des Folgejahres die Vollpauschalierung anzuwenden. Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Teilpauschalierung zur Bilanzie-

rung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Bei den gewinnerhöhenden und gewinnmindernden Beträgen (z. B. Einnahmen aus Nebentätigkeiten, Direktvermarktung bzw. Schuldzinsen, SV-Beiträge etc.) ergeben sich keine Änderungen gegenüber der geltenden Pauschalierungsverordnung.

Im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Vollpauschalierungsgrenze ergeben sich zahlreiche steuerliche Fragen zu möglichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Das Seminar „Überschreitung der Vollpauschalierungsgrenze – Gewinnermittlung in der Teilpauschalierung, Einnahmen – Ausgabenrechnung oder Bilanzierung“ bietet einen guten Überblick über die verschiedenen Gewinnermittlungsarten.

Anmeldung zu diesem Seminar bis spätestens 30. November mit der Kurs-Nr.: 1776/5A beim LFI-Kundenservice: © 050/6902-1500.

Kommentar



CHRISTINE TRAUWIESER
(BB), BRUCK WAASEN,
BEZIRK GRIESKIRCHEN,
LK-RÄTIN

Brauchtumsland ÖÖ

Im ländlichen Raum haben Tradition und Brauchtum eine starke Heimat. Immer mehr werden Bräuche einzelner Gegenden/Orte Anziehungspunkt für die Menschen aus dem ganzen Land. Das Wissen wann oder wo welcher Brauch gepflegt wird ist vielfältig. Gerade in der Familie und mit Kindern kann damit der Jahreskreis sinnvoll gestaltet werden. So auch die Adventzeit, die vor der Tür steht. Meist schon am Wochenende vor dem 1. Dezember werden die schönen Adventkränze geweiht. Das traditionelle Original wird dabei aus Reisig gebunden, mit roten oder lila Kerzen verziert und Bändern geschmückt. An jedem Adventsonntag wird eine Kerze angezündet, gebetet und gesungen, um den jungen Menschen die Wartezeit bis Weihnachten deutlich zu machen. Umso schöner ist es, wenn die Tradition und der Sinn des Adventkranzes durch die verschiedensten Vereine, Müttergruppen oder Kindergärten/Horte den Kleinsten näher gebracht werden.

Die heimischen Gansl'n sind gefragt

Startschuss für den Wiederaufbau der bäuerlichen Weidegänserzeugung war vor 22 Jahren im Rahmen eines Landwirtschaftskammer-Projektes auf der Mühlviertler Alm. Damals wurde mit einem Landwirt und 100 Gänsen begonnen. 200 Partner-Betriebe in ganz Österreich produzieren heute in zehn regionalen Erzeugerringen über 30.000 Gänse. Davon leben 17.000 Gänse bei 120 öö. Bauernfamilien. Mit 0,2 Kilo pro Kopf-Verbrauch essen die Österreicher im statistischen Durchschnitt einmal pro Jahr ein Gänsegericht. Ca. 25 Prozent davon kommen aus bäuerlichen Halten der heimischen Landwirtschaft. Der Rest wird aus Polen und Ungarn importiert. Mit einem Bioanteil von ca. 45

Prozent liegt die Österreichische Weidegans auch in diesem Ranking ganz vorne. 75 Prozent der Weidegänse werden direkt ab Hof verkauft. „Ein wichtiges Erkennungsmerkmal der österreichischen Weidegans ist, dass es die-

se nur im Ganzen und frisch vom Bauernhof gibt“, erläutert Heidi Hebesberger aus Nußbach, Bundesobfrau der Österreichischen Gänseringe. Unter www.weidegans.at gibt es Rezepttipps und Weidegans-Bezugsquellen.



Oberösterreichisches Gansl ist ein Genuss - hier präsentiert von (v. r.) LH Dr. Josef Pühringer, Weidegans-Obfrau Heidi Hebesberger mit Tochter Tatjana und Geschäftsführer Ing. Martin Mayringer.

ÖÖ WEIDEGANS